

—
SGA | ASPE

Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik
Associazione svizzera di politica estera
Association suisse de politique étrangère

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

elektronisch übermittelt

Bern, den 30. Oktober 2017

Vernehmlassung zum Gesetzesvorentwurf zur Unterstützung einer nationalen Menschenrechtsinstitution

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat

die Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik SGA-ASPE erlaubt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetzesvorentwurf zur Unterstützung einer nationalen Menschenrechtsinstitution ihre Stellungnahme einzureichen.

Die SGA-ASPE begrüsst die Absicht des Bundesrates, mit dieser Vorlage das seit 2011 befristet bestehende Pilotprojekt für eine nationale Menschenrechtsinstitution (SKMR) in eine tragfähige und unbefristet definitive Lösung zu überführen. Die Schaffung einer entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) ist geeignet, der Pflicht des Bundes zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen und einen positiven und nützlichen Beitrag des Bundes zur Förderung und Stärkung der Menschenrechte in der Schweiz zu leisten.

Die Sicherung und Förderung universeller Menschenrechte gilt als eine wesentliche Errungenschaft des modernen Konstitutionalismus. Es steht der Schweiz gut an, dass sie in Art. 54 Abs. 2 BV u.a. als Ziel der Schweizer Aussenpolitik festhält, die Achtung der Menschenrechte zu fördern. Konsequenterweise weist der Bundesrat in seiner Aussenpolitischen Strategie 2016–2019 auf die transversale Bedeutung von Menschenrechten bei der Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Wohlstand auf internationaler Ebene hin. Die Förderung der Menschenrechte bildet demnach einen grundlegenden Pfeiler der schweizerischen Aussenpolitik. Der dort (S. 9) festgestellte Druck auf die Menschenrechte dürfte sich seit Abfassung dieses Dokument im Februar 2016 aufgrund weltpolitischer Ereignisse nur noch verstärkt haben. Zu Recht wird aber gleichzeitig auch in der gestützt auf die Aussenpolitische Strategie erlassenen Menschenrechtsstrategie 2016-19 des EDA auf die Bedeutung der Menschenrechte *in der Schweiz* hingewiesen. Es gilt damit nicht nur nationale Menschenrechtsinstitutionen im Ausland zu unterstützen (ebd. S. 17f.), sondern selbst in der Schweiz institu-

tionell gleichzuziehen. Die Gründung einer NMRI ist die konsequente, aber auch notwendige Einlösung dieses Erfordernisses.

Bei den zur Diskussion stehenden Optionen ist es sicher richtig, dass mit einer unabhängigen Institutslösung die besten Voraussetzungen für eine Anerkennung als A-Status im Akkreditierungsverfahren der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (Global Alliance of National Human Rights Institutions, GANHRI) geschaffen würden. Die nun vorgeschlagene Option "Status quo +" erscheint der SGA-ASPE aber als gangbare Minimallösung, um die gesetzten Ziele zu realisieren.

Die SGA-ASPE unterstützt auch die primär universitäre Lösung der Trägerschaft gemäss Art. 2. Dies in Verbindung mit Art. 5, der ja eine pluralistische Vertretung der einschlägigen gesellschaftlichen Kräfte in der Organisation der Trägerschaft festlegt.

Zu Art. 3 Aufgaben enthält der Erläuternde Bericht die Aussage: „Die Menschenrechtsausserpolitik der Schweiz wird hingegen vom Aufgabenbereich der NMRI grundsätzlich ausgeschlossen.“ (S. 19) Dieser Ausschluss scheint der SGA-ASPE durch die Formulierung der Aufgaben nicht abgedeckt zu sein. Vor allem ist er aber auch sachlich nicht gerechtfertigt. Entsprechend empfiehlt unsere Gesellschaft die Korrektur dieser obiter dicta und ggf. eine explizite Verankerung der Menschenrechtsausserpolitik im Gegenstandsbereich der NMRI.

Insbesondere begrüsst und unterstützt die SGA-ASPE die gegenüber dem Pilotprojekt beabsichtigte und ausdrücklich festgehaltene Stärkung der Unabhängigkeit der neuen Institution (Art. 8). Der erläuternde Bericht lässt S. 12 die rechtliche Form dieser Institution explizit offen: privatrechtliche Form eines Vereins oder einer Stiftung, oder in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Im Sinne der angestrebten Unabhängigkeit sollte die öffentlich-rechtliche Form gewählt werden.

Die SGA-ASPE möchte im weiteren beliebt machen, die Aktivitäten der NMRI periodisch in geeigneter Weise zu evaluieren und dies im Gesetzestext – beispielsweise durch Erweiterung des „Art. 7 Berichterstattung und Evaluation“ – in Form eines zusätzlichen Abs. 3 festzuhalten.

Genehmigen Sie, Frau Bundesrätin, Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

für die SGA-ASPE:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Haller', with a long horizontal line extending to the right.

Dr. Gret Haller
Präsidentin